



Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Herrn  
Manuel Augustin  
Bezirkshauptmannschaft Bruck-  
Mürzzuschlag  
Dr.-Theodor-Körner-Straße 34 /II/117  
8600 Bruck/Mur

Bearb.: Erika Plachel  
Tel.: +43 (3862) 899-223  
Fax: +43 (3862) 899-550  
E-Mail: bhbm-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-89097/2026-19

Bruck/Mur, am 31.07.2026

Ggst.: Österreichischer Touristenklub 1010 Wien;  
Ersatzneubau der Materialseilbahn zum Graf Meran Haus,  
Änderungsgenehmigung GewO

## Kundmachung

Der Österreichische Touristenklub 1010 Wien, Bäckerstraße 16, hat um gewerbebehördliche Genehmigung für den Ersatzneubau der Materialseilbahn zum Graf Meran Haus auf den Grundstücken Nr. 194, 823/1, KG 60218 Kleinveitsch und PG St. Barbara im Mürztal sowie auf den Grundstücken Nr. 540, 542/1, 542/23, 842/23, KG 60210 Großveitsch und PG St. Barbara im Mürztal angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, dem 19. August 2026**

angeordnet.

**Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:** Parkplatz Brunnalm, um **09.00 Uhr**

**Rechtsgrundlagen:** §§ 74 ff, 356 Gewerbeordnung 1994 idgF  
§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF

**Verhandlungsleiter:** Erika Plachel

**Hinweise für Nachbarn:**

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

In die eingereichten Planunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Der Bezirkshauptmann i. V.

Erika Plachel  
(elektronisch gefertigt)